



## Sammlung der Rechtsprechung

### Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 27. Februar 2024 – SBK Art/Rat

(Rechtssache T-102/23 R)

„Vorläufiger Rechtsschutz – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik –  
Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit,  
Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von  
Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen – Antrag auf einstweilige Anordnungen –  
Fehlende Dringlichkeit“

1. *Vorläufiger Rechtsschutz – Aussetzung der Vollziehung – Einstweilige Anordnungen – Voraussetzungen – Fumus boni iuris – Dringlichkeit – Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden – Kumulativer Charakter – Abwägung sämtlicher betroffener Belange – Reihenfolge und Art und Weise der Prüfung – Ermessen des für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters*

(Art. 256 Abs. 1, Art. 278 und Art. 279 AEUV; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 156 Abs. 4)

(vgl. Rn. 19-22)

2. *Vorläufiger Rechtsschutz – Aussetzung der Vollziehung – Einstweilige Anordnungen – Voraussetzungen – Dringlichkeit – Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden – Beweislast – Pflicht, konkrete und genaue Angaben zu machen, die durch detaillierte Nachweisdokumente erhärtet sind*

(Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 156 Abs. 4)

(vgl. Rn. 25-27)

3. *Vorläufiger Rechtsschutz – Aussetzung der Vollziehung – Einstweilige Anordnungen – Voraussetzungen – Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden – Finanzieller Schaden – Schwere des Schadens – Situation, die die Existenz der antragstellenden Gesellschaft gefährden könnte – Beurteilung in Bezug auf seine Größe und seinen Umsatz sowie die Lage des Konzerns, zu dem das Unternehmen gehört*

(Art. 278 und 279 AEUV)

(vgl. Rn. 39)

4. *Vorläufiger Rechtsschutz – Aussetzung der Vollziehung – Einstweilige Anordnungen – Voraussetzungen – Dringlichkeit – Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden – Beweislast – Finanzieller Schaden – Pflicht, konkrete und genaue Angaben zu machen, die durch detaillierte Nachweisdokumente erhärtet sind – Notwendigkeit, ein wahrheitsgetreues und umfassendes Bild der finanziellen Lage abzugeben – Fehlen – Fehlende Dringlichkeit*

*(Art. 268 und 340 AEUV)*

*(vgl. Rn. 40-44)*

5. *Vorläufiger Rechtsschutz – Aussetzung der Vollziehung – Einstweilige Anordnungen – Voraussetzungen – Dringlichkeit – Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden – Rein hypothetischer, auf dem Eintritt ungewisser zukünftiger Ereignisse beruhender Schaden – Keine ausreichende Begründung der Dringlichkeit*

*(Art. 278 und 279 AEUV)*

*(vgl. Rn. 45)*

## **Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.